

William Bassett

## Beim Richten dem Fall gerecht werden

In seinem Brief «Rex Pacificus» an die Professoren und Studenten der Universität Bologna erklärte Papst Gregor IX., seine neue Dekretaliensammlung wolle den Richtern behilflich sein, ihr Urteil sicher und wohlunterrichtet zu fällen<sup>1</sup>. Er sagte unter Berufung auf Ulpian, eine Rechtsregel solle den Frieden fördern, die Menschen zu einem rechtschaffenen Lebenswandel anhalten, Unrecht verhüten und die Rechte aller sichern. Mit diesem Brief vom Jahre 1234 begann die erste große Initiative eines Papstes, das Kirchenrecht zu erneuern. Das Schreiben war von einem Sammelband begleitet, worin Raimund von Peñafort Tausende von päpstlichen Entscheidungen zusammengestellt hatte, die Zweifel lösten, Dispute schlichteten, Unrecht behoben und so Menschen auf der ganzen christlichen Welt eine Lebenshilfe erwiesen.

Die Dekretalien waren ein Musterbeispiel für die Rolle, die in der Kirche den Menschen zukommt, die anderen behilflich sind, indem sie sich vor allem um die Fakten und Umstände, die Werte und Erkenntnisse kümmern, die sich aus besonderen Lebenssituationen ergeben. Ihre Botschaft diente der Beruhigung, dem Frieden und der Gerechtigkeit. In ihnen waren die Erfahrungen weiser, sachkundiger Richter schriftlich niedergelegt, damit sie denen zugute kämen, die auf Konzilien und Synoden, in Kanzleien und Pfarreien, auf Visitationen, Kapitelversammlungen und an den christlichen Gerichtshöfen in ähnlich gelagerten Fällen Entscheidungen zu treffen hätten. Die Dekretalien waren Recht, das in praktischer Erfahrung geschmiedet worden war; sie waren vom Richter hergestelltes Recht, Entscheidungsregeln, die sich aus dem Zusammenspiel von Leben und Glauben ergaben. Kein Mensch kann einem anderen sagen, wie er in einem besonderen Fall zu urteilen habe. Die Dekretalien sind auffallend unapodiktisch. Sie sind Beispiele, wie man richten soll; sie zeigen, wie man zu Urteilen gelangen kann, in denen sich der Glaube und die christliche Liebe widerspiegeln.

In einer vitalen, schöpferischen Ära des Lebens der Kirche bot das Dekretalienrecht beispielhafte Anhaltspunkte zu einem klugen praktischen Entscheid. Christliche Richter sammelten und deuteten dieses aus der Praxis hervorgegangene Weisheitsgut in eigenen Dekreten und Lehrmeinungen, in Vermittlungsver-

fahren und Disputen, in Ratsuchen und Ratgeben, wodurch die Zivilisation ein anderes Gepräge erhielt, eine christliche Kultur geschaffen und ein bleibendes Vermächtnis an menschlichen Werten hinterlassen wurde, das die westliche Rechtsüberlieferung durchdringen sollte.

Ich möchte an das Dekretalienrecht anknüpfen, um über einige Aspekte des Richteramtes in den Kirchen nachzudenken. Ich wähle diesen Ausgangspunkt nicht aus Nostalgie oder gar im Bestreben, eine vergangene, unvollkommene Ära wiederauferstehen zu lassen. Mein Gedanke ist vielmehr der, die Überlieferung des kirchlichen Rechtes zu besehen, bevor dieses kodifiziert und die Befugnis zu einem praktischen Urteil auf die römischen Dikasterien und Gerichte eingeschränkt wurde. Meines Erachtens wird in dieser Tradition ein kirchliches Richteramt ansichtig, das einen dialektischen, vermittelnden Charakter hat. Es handelt sich um ein Amt, das seiner Natur nach schöpferisch, nichtsakramental, relativ unabhängig und auf eine einzigartige Weise nichtdidaktisch ist. Es ist ein Amt von Männern und Frauen, die letztlich in konkreten Umständen, in jeweils nur einem Fall ihre eigenen Meinungen äußern, und, ohne Rücksicht auf eine institutionelle Ideologie, entscheiden sollen, was zwischen bestimmten Personen als Recht zu gelten habe. Das Charisma des Richters besteht nach den klassischen Canones nicht darin, auf jeden Sachverhalt ein vorgefaßtes Gesetz anzuwenden. Er hat vielmehr zur Aufgabe, an jeder Person das Einzigartige zu sehen und sich der Rechtsbestimmung als eines einzelnen Faktors zu bedienen, um in einem umfassenden Blick auf die Komplexität des Lebens in jedem Fall neues Recht zu schaffen. Richter setzen Recht; sie wenden nicht einfach Rechtssatzungen an. Das kirchliche Richteramt reformieren heißt, dieses wertvolle Charisma wieder freisetzen.

### *Jedem Fall gerecht werden*

Papst Innozenz III., ein großer Kirchenrechtsgelehrter, sagte einmal in einer Antwort auf eine Anfrage des Bischofs von Troyes, eine Entscheidung in kirchlichen Angelegenheiten sei dann weise, wenn sie drei Dinge in Erwägung ziehe: *quid liceat, quid deceat, quid expediat*... – was das Gesetz erlaube, was recht und billig sei und was in der betreffenden Situation weiterhelfe<sup>2</sup>.

Jeder Fall ist der Person, der Zeit und dem Ort nach ein Sonderfall. Um beim Urteilen jedem Fall gerecht zu werden, muß ein Richter mehr als bloß das Gesetz kennen. Er muß einer menschlichen Situation in ihrem Einmaligkeitscharakter voll gerecht zu werden suchen. Der weise Richter muß entscheiden, was möglich und

was das Beste ist, und zwar nicht für die Kirche im allgemeinen, sondern einzig für die Personen, mit denen er es zu tun hat.

Das Dekretalienrecht war nicht verallgemeinert und auch nicht so gedacht, daß es von vornherein eine praktische Antwort auf jeden besonderen Fall enthalte. Man konnte nicht einfach mechanisch aus ihm fertige Lösungen ableiten, so wie man aus einem programmierten Computer die gewünschten Angaben bezieht. Die päpstlichen Entscheidungen waren bloß einer der Faktoren, die in Erwägung zu ziehen waren, um zu einem Endurteil zu gelangen. Das Gewissen des Richters, seine Erfahrung und Sachkenntnis und die Durchführbarkeit der Lösung, die er für das jeweilige besondere Problem anbietet, sind ebenfalls entscheidend wichtig. Aufgrund der Dynamik der Rechtsordnung selbst haben diese Elemente mehr Gewicht, denn sie speisen das System von unten her mit einer stets sich erweiternden und ändernden praktischen Einschätzung von stets neuen Lebenssituationen. Wir haben stets an das geglaubt, was Plato als erster ausgesprochen hat, daß nämlich ein weiser Richter selbst bei armseligen Gesetzen gute und gerechte Urteile zu fällen weiß, während ein unwissender Richter selbst bei besten Gesetzen schlechte Entscheidungen treffen wird. Mehr als auf die gute Beschaffenheit besonderer Rechtsbestimmungen kommt es in einer freien Gesellschaft auf die Person der Richter an und darauf, wie sie ernannt werden und wem sie Rechenschaft schulden. Weshalb? Weil praktischer Sachverstand im besonderen Fall zu der abstrakten Rechtssatzung ein unerläßliches, arteigenes Interpretationselement hinzufügt.

Das vordringliche soziale Anliegen des Rechtsprozesses ist es, in Rechtshändeln auf eine Art und Weise zu entscheiden, daß nach reiflicher Überlegung der Verlierer wie der Gewinner das Gefühl erhält, gerecht behandelt worden zu sein. Zu diesem Zweck müssen die Richter den Parteien das Recht zugestehen, ihnen Beweise und begründete Argumente vorzulegen, und sie müssen sich mit diesen Beweisen und Argumenten befassen.

Bei der Durchführung dieser Aufgaben werden und sollten die Richter die Forderungen nicht außer acht lassen, die der Glaube und ein unparteiischer Gerechtigkeitssinn stellen. Alle Menschen, mit Einschluß der Richter und Rechtsgelehrten, sind zielstrebig, und es ist anzunehmen, daß sie sich aller zu Gebote stehenden Mittel einschließlich des Rechtssystems bedienen werden, um ihre Ziele zu erreichen. Doch sollte die Förderung kirchlicher und theologischer Anliegen oder die Erreichung anderer Ziele durch das Gerichtsverfahren hinter dessen Funktion zurücktreten, Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, die an das Gericht ge-

langen, gerecht zu entscheiden. So gesehen befinden sich Richter in einer ähnlichen Lage wie die Manager eines Glücksspiels, die die Spielregeln so zu gestalten suchen, daß die Verlierer wie die Gewinner weiterzuspielen wünschen. Die Redlichkeit des Gerichtsverfahrens sollte nicht anderen Zielen geopfert werden, selbst nicht institutionellen oder moralischen Anliegen. Gerichtshöfe und Schiedsgerichte werden zuweilen die besonderen moralischen Anliegen der ihnen angehörenden Richter nicht verfolgen können, weil sie vor der Forderung stehen, daß das Gerichtsverfahren gerecht sei.

Nach wohl fast allgemeiner Ansicht spielt die faire Darlegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien vor dem Richter oder den Gerichtshöfen eine wichtige Funktion im Gerichtsverfahren, doch ist leider zu bemerken, daß Gerichte und Berichterstatter nicht immer gesonnen waren, dies als eine zentrale soziale Funktion des Richteramtes aufzufassen. Richter sind jedoch eigentlich nicht Hüter des Gesetzes oder der Theologie oder der Institutionen der Kirche. Das Wächteramt ist ein anderes Amt. Wenn die gerechte Behandlung der Parteien bei der Lösung ihrer Streitfälle nicht als vordringliche soziale Funktion des Gerichtsverfahrens angesehen wird, darf man wohl kaum mehr behaupten, der Prozeß sei objektiv. Zudem ließen sich zur Lösung grundlegender Meinungsverschiedenheiten auf dem Gebiet der Moral und der Theologie bessere Wege denken als ein Gerichtsverfahren. Da dieses an konventionelle Verfahrensweisen gebunden ist, seine Untersuchungsprozesse begrenzt sind und da jeweils bei einem Fall nur eine bestimmte Anzahl von Parteien anwesend sein können, erscheint es für die Lösung solcher viel weiterer Probleme nicht sonderlich geeignet.

Vielleicht waren in primitiveren Zeiten, als das kirchliche Gericht und der dafür Hauptverantwortliche, der Archidiakon, das moralische Verhalten der Gemeinde überwachten, die Richter verpflichtet, auch die Rolle des Sittenwächters zu spielen, weil dazu kein geeigneter Mechanismus vorhanden war. Heute aber läßt sich die Ausübung dieser Rolle kaum noch rechtfertigen. Wäre nämlich die Lösung der großen Tagesprobleme die wichtigste Funktion des Gerichtsverfahrens, so wären die Richter nicht imstande, neutrale Grundprinzipien vorzulegen; unter diesen Umständen könnten die Gerichte das Verlangen nach neutralen Grundprinzipien und unparteiischen Entscheidungen einzig auf dem Weg befriedigen, daß sie eine umfassende, der Öffentlichkeit genehme Theorie über das christliche Leben und die kirchliche Verwaltung beschafften. Dies aber wäre eine unmögliche Aufgabe. Ein Urteil, das auf unausgesprochenen Annahmen

gründet, ist stets tendenziös, da es nie einer redlichen Kritik unterzogen oder widerlegt werden kann.

Das einzige, was der Richter redlich tun kann, ist dies, daß er bei seinem Urteil jedem Fall gerecht zu werden sucht. Die Unparteilichkeit muß darin bestehen, daß man nicht zuläßt, daß Streitfälle sich zu grundlegenden eklesiologischen Debatten auswachsen. Die Rolle des Richters ist nicht ideologischer Natur. Dies sollte von allen Richtern in der Kirche gelten, von denen der Römischen Rota und der Apostolischen Signatur wie vom Personal der Gerichtshöfe und Schiedsgerichte in den Ortskirchen.

### *Die Entscheidung des Richters ist persönlicher Natur*

Im Gegensatz zu lehramtlichen und sakramentalen Ämtern in der Kirche kann das Richteramt, obwohl es vielleicht mit einer offiziellen Ernennung verbunden ist, nicht die Artikulierung einer letztgültigen, offiziellen kirchlichen Position in sich schließen. Die Meinung des Richters wird stets eine nach der Wahrheit bloß auslangende, sich ihr annähernde sein, weil sie in so weitem Maße subjektiv und einzig für bestimmte Personen gedacht ist, die um das Urteil des Richters nachsuchen. Der Richter ist Lehrer der Klugheit, nicht der Theologie.

Die persönlichen, subjektiven Elemente im Amt von Richtern werden vom Kirchenrecht anerkannt, denn der Codex selbst bekennt sich zum Grundsatz der freien Bewertung des Beweismaterials, der auch im bürgerlichen Recht und im Gewohnheitsrecht des Westens gilt<sup>3</sup>. Der Richter darf nicht von sich aus entscheiden, bevor er sich im betreffenden Fall das Beweismaterial angehört und erwogen hat, und er darf nicht entscheiden außer aufgrund dessen, was sich aus dem Beweismaterial, den *allegata et probata*<sup>4</sup>, ergibt.

Doch jedes Wissen ist persönlich. Beim Wissen eines Richters ist dies nicht anders. Michael Polanyi hat gesagt: «Das Ideal eines in strikt unpersönliche Sätze gefaßten Wissens erscheint jetzt als Widerspruch in sich, als unsinnig, lächerlich. Wir müssen lernen, als unser Ideal ein Wissen zu akzeptieren, das offensichtlich persönlich ist.»<sup>5</sup>

Ferner ist die Befähigung eines Richters, wichtige Fakten von nebensächlichen zu unterscheiden, zu wissen, daß er nun genug weiß, um ein Urteil fällen zu können, oder zu verlangen, daß die Untersuchung weitergeführt werde, eine persönliche Fähigkeit, die nur auf dem Weg der Erfahrung gewonnen wird. Daß, entgegen der Volksmeinung, Tatsachen nicht für sich sprechen, sollte für jeden Studenten des Prozeßrechtes feststehen. Die Fakten eines Rechtshandels, so wie sie in den Schriftsätzen und Protokollen vorgelegt, in den

Argumentationen entwickelt und dem Richter zur Kenntnis gebracht werden, sind nicht selbstverständliche Aussagen, die keiner Interpretation bedürften. Sie bestehen nur so weit, als sie von dem, der sie zur Kenntnis nimmt, besehen werden, und dabei erhalten sie zwangsläufig eine bestimmte Färbung. Ebenso wichtig wie die Tatbestände (oder noch wichtiger) ist im Gerichtsprozeß die auf ihnen basierende Meinung – die Reaktion, die sie im menschlichen Geist hervorrufen. «Die Annahme, die Ereignisse zeigten ihren Charakter schon durch ihr bloßes Sich-Ereignen, hat in der Geschichte der Rechtsprechung zu manchen seltsamen Argumentationen geführt. Ereignisse haben einen Sinn, das stimmt, doch dieser Sinn ist stets potentiell, oder besser gesagt, der Sinn läßt sich je nach Absicht anders deuten. Eine bestimmte Situation läßt sich in vielen Richtungen deuten, und welcher Sinn bedeutsam ist, hängt zum Teil vom menschlichen Ermessen ab.»<sup>6</sup> Der Anwalt hat somit die Aufgabe, den Richter ebensosehr – wenn nicht mehr – in seiner Sicht des Tatbestandes im gewünschten Sinn zu beeinflussen wie in der Anwendung des Gesetzes auf den Tatbestand. «Die «Fakten» so und nicht anders formulieren heißt eine Entscheidung in diesem und nicht in einem anderen Sinn herbeiführen.»<sup>7</sup>

Die für unsere Überlegungen entscheidende Einsicht ist die, daß das Urteil ebensosehr von der Frage abhängt: «Wie ist der Tatbestand?» wie von der Frage: «Wie lautet das Gesetz?» und noch viel mehr von den besonderen Werten, um die es geht. Man muß eine Wahl treffen zwischen konkurrierenden Werten, und man muß auch Entscheidungen treffen in bezug auf die Interpretation, die man einer Reihe von «Fakten» geben will. Tatsachen sprechen nicht für sich selbst und können für das Fällen von Werturteilen nicht ohne weiteres verwendet werden.

Reinhold Niebuhr sagt dies so: «Jede Sachverhaltsbeurteilung ist ein Werturteil.» Und sodann, wie Alfred North Whitehead einmal gesagt hat, «muß jeder Satz, der einen Sachverhalt vorlegt, wenn man ihn zu Ende analysieren will, den allgemeinen Charakter des Universums vorlegen, der für diesen Sachverhalt erforderlich ist. Es gibt keine auf sich selbst beruhenden, im Nichtsein schwimmenden Fakten.»<sup>8</sup> Ferner: «Der Begriff des reinen Tatbestandes ist der Triumph des abstrahierenden Intellekts. Er hat in keines Kindes und keiner Lebewesen explizites Denken Eingang gefunden... Ein isoliertes Einzelfaktum ist der Urmythos, der für begrenztes Denken erfordert ist, für ein Denken, das nicht die Totalität zu umfassen vermag. Dieser mythologische Charakter ergibt sich von daher, daß es kein solches Faktum gibt. Verknüpftsein gehört zum Wesen von Dingen jeder Art. Von Verknüpftsein

abstrahieren heißt einen wesentlichen Faktor im betrachteten Sachverhalt weglassen. Kein Faktum ist nur es selbst.»<sup>9</sup>

Der hier betonte entscheidende Punkt ist der, daß es keine Fakten abgesehen von einer Theorie gibt, und daß folglich die Ansicht, die man von den Fakten hat, zwangsläufig durch die Natur der Theorie gefärbt wird. Das Urteil muß also seiner Natur nach persönlich sein. Und der Mythos einer totalen Objektivität, wonach der Richter lediglich ein selbstverständliches Gesetz auf selbstverständliche Sachverhalte anwendet, ist nichts anderes als ein grausamer, irreführender Schwindel.

### *Unparteilichkeit durch Pflicht zur Rechenschaftsablage*

Unparteilichkeit in der Rechtsprechung, das alte Gerechtigkeitsideal (*sine exceptione hominis*), wird in der Kirche nicht dadurch gesichert, daß man die nicht wegzuleugnenden persönlichen Komponenten in der praktischen Urteilsfähigkeit des Richters nicht gelten lassen will, sondern vielmehr dadurch, daß man strenge Vorkehrungen trifft, um die Richter vor ihrem eigenen Gewissen, vor den betreffenden Parteien und vor der Kirche für ihr Urteil verantwortlich zu machen. Die Kirche soll von ihren Richtern verlangen, daß sie ihre Meinung begründen können. Daß sie ihre Gründe darlegen und sie als eine logische Rechtfertigung ihrer Entscheidungen schriftlich niederlegen, wird von den Canones nur indirekt verlangt, damit die Möglichkeit besteht, Berufung einzulegen<sup>10</sup>. In erster Linie aber ist dies geboten, um sich gegen Willkür und Launenhaftigkeit zu sichern, gegen die Tyrannei eines Menschen über einen Menschen. Dies ist eine Abart des Grundsatzes der Rechtsbilligkeit, wonach der Gerechtigkeit erst dann Genüge geleistet ist, wenn man sieht, daß ihr nachgekommen worden ist.

Die klassische Formulierung des Appells an das Gewissen des Richters, um gegen Willkür gefeit zu sein, stammt von Papst Innozenz III. Dieser sagte, der Richter müsse sich stets bewußt sein, daß er selbst dem Urteil Gottes unterstehe; er müsse das Urteil fällen *solum Deum prae oculis habens*<sup>11</sup>. Damit ist selbstverständlich gemeint, daß er nicht nur den Buchstaben des Gesetzes zu beachten hat. Er muß auch das ihm vorliegende Beweismaterial redlich abwägen. Damit ist auch gesagt, daß in der Kirche stets das Recht besteht, gegen ein Urteil, das man als launenhaft oder willkürlich bezeichnen kann, Berufung einzulegen. «Aus Liebe zur Gerechtigkeit», sagte Papst Alexander III., «soll man urteilen, indem man mit einem Auge auf Gott blickt»<sup>12</sup>. Dieser Grundsatz gilt so streng, daß nach

Ansicht der Mehrheit der Kanonisten in Fällen eines Konflikts zwischen dem, was das Gesetz verlangt, und dem, was der Richter für richtig hält, das Gewissen des Richters den Vorrang haben soll<sup>13</sup>. «Es ist besser, ein Ärgernis zuzulassen», sagt die Rechtsregel, «als die Wahrheit aufzugeben»<sup>14</sup>. Das kanonische Recht spricht sich über die Verpflichtung des Richters auf sein Gewissen unzweideutig aus.

Weniger klar hingegen lauten die Canones in bezug auf die Pflicht des Richters, den Parteien, die ihn anrufen, Gründe für seine Entscheidungen anzugeben. Sie schweigen sich gänzlich aus – und mit Absicht, damit für die Vertraulichkeit gesorgt ist – über die Rechenschaftsablegung von Richtern gegenüber den Gläubigen in Ortsgemeinden, die über Entscheide, die sie betreffen, beunruhigt sind. Dies sind Mängel des heutigen Kirchenrechts, die in einem paternalistischen Zeitalter leicht übersehen werden konnten, die aber in der heutigen Zeit dem Richteramt sehr abträglich sind. Aus verschiedenen Gründen bringen sich peremptorische Entscheide selbst um ihre Geltung.

Damit man versichern kann, daß das Urteil unparteiisch und sachlich ist, müssen erstens einige objektive Mittel vorhanden sein, um zu bestimmen, wie von den objektiv gegebenen Anhaltspunkten des Gerichtsverfahrens – den Canones und den in früheren Fällen getroffenen Entscheidungen – zu der Entscheidung in neuen Fällen zu schreiten ist. Aufgrund der sozialen Funktion, die wir für ein Rechtssystem postuliert haben, wird bloß ein solcher Anspruch auf Objektivität es den Verlierern vor Gericht ermöglichen, das Gefühl zu haben, sie seien gerecht behandelt worden. Wie wir bereits bemerkt haben, verlangt die Gerechtigkeit, daß eine Partei dem Gericht Beweismaterial und Argumente vorlegen darf und daß der Gerichtsentscheid diese Beweise und Argumente berücksichtigt. Über diese minimalen Forderungen hinaus sind wir verpflichtet, für Kriterien zu sorgen, die uns hinsichtlich der «Fairneß» zu sagen erlauben, man habe das Beweismaterial und die Argumente der Partei gebührend geprüft, und hinsichtlich der «Objektivität», ein Fall sei sauber entschieden worden. Wenn keine solche Kriterien vorhanden sind, kann man es einer enttäuschten Prozeßpartei nicht verargen, wenn sie es ablehnt, dem Gerichtsverfahren einen objektiven Charakter zubilligen, sondern behauptet, das, was das Gericht zu ihren Argumenten gesagt habe, sei eine bloße Mache, und sie seien nur zum Schein beim Prozeß beteiligt gewesen.

Einem Richter sollte es nur dann freistehen, in einem Fall anders zu entscheiden als in bereits entschiedenen Fällen, in denen es um das gleiche ging, wenn er darauf hinweisen kann, daß zwischen dem jetzigen Fall und

früher entschiedenen Fällen ein bedeutsamer tatsächlicher Unterschied besteht. Jemandem, der vor Gericht verliert, kann bloß dann versichert werden, es sei ihm Gerechtigkeit widerfahren, wenn ihm verständlich gemacht werden kann, von welchen Rechtsgründen sich der Richter in seinem Fall leiten ließ, und worin genau der Unterschied besteht, den der Richter zwischen seinem Fall und früheren, anders entschiedenen Fällen, auf die seine Argumentation sich stützte, erblickte.

Der einzige, höchst wichtige Grund, nicht an die Objektivität der kirchlichen Gerichte zu glauben, liegt darin, daß es bei den heutigen Verfahrensweisen dem Gläubigen praktisch unmöglich ist, zu wissen, was die Gerichte tun und weshalb sie so und nicht anders entscheiden. Gewiß verlangt das Kirchenrecht eine begründete Entscheidung, aber sie wird erst am Schluß eines förmlichen Gerichtsverfahrens verlangt<sup>15</sup>. Die meisten Gerichte unternehmen aber fast alles, um einen eigentlichen Prozeß zu vermeiden. Bei der großen Mehrheit der Gesuchsteller verhält es sich so: Sie gelangen an die Gerichte, sprechen sich über die intimsten Einzelheiten einer längst erstorbenen Ehe aus, und dann hören sie monate- oder jahrelang nichts mehr. Schließlich trifft ein Schreiben ein, worin ihnen mitgeteilt wird, es sei nichts zu machen oder der Fall sei nach Rom weitergeleitet worden, oder sie werden aufgefordert, den Pfarrer aufzusuchen, damit ihre jetzige Ehe eingesegnet werden könne, oder man sagt, man bedürfe weiteren Beweismaterials. Ist ihnen wirklich die Gunst eines Gerichtsprozesses zuteil geworden? Keineswegs. Nach endlosem Warten sind sie entweder durch die sogenannte «Voruntersuchung» ausgeschieden worden, oder ihr Fall ist durch Verwaltungskanäle weitergeleitet worden. In beiden Fällen haben die Richter die Last einer begründeten Entscheidung nicht auf sich genommen. Die betreffenden Gläubigen sind entweder in gehobener oder niedergeschlagener Stimmung, wobei sie in beiden Fällen nicht wissen warum und ohne daß im schlimmen Fall die geringste Hoffnung auf eine Berufung besteht. Mit einem solchen Unsinn macht man sich über die Gerechtigkeit lustig. In seinem Urteil dem Fall gerecht werden, heißt doch auf alle Fälle, daß die Gründe klar und verständlich ausgesprochen werden. Die Richter sind es den Personen, die an sie gelangen, schuldig, ihnen ihre Entscheidungen zu erklären.

#### *Eine Quelle praktischer Weisheit*

Zum Schluß ist noch etwas über die Verantwortlichkeit des Richters gegenüber der Kirche zu sagen, womit nicht sein freies Ermessen eingeschränkt, sondern

auf seinen Beitrag zur pastoralen Leitung der Kirche hingewiesen werden soll. Kein Fall wird im luftleeren Raum entschieden. Zu keiner Entscheidung gelangt man ohne Ringen, ohne schöpferische Anstrengung, und jeder Entscheid wirkt sich auf Personen aus, die nachher kommen. In schwierigen Fällen ziehen die Richter das Gesetz selbst vor Gericht, legen es aus und ändern es schrittweise. Die Änderungen, die sie vornehmen, geschehen gleichsam zwischen den Zeilen, in den Spalten und Lücken des Gesetzes. Nach und nach werden Ausnahmen zu Regeln, Lücken werden gefüllt, neue Einsichten ergänzen alte Grundsätze, und es werden neue Maßstäbe gesetzt. Die Änderungen, die von Richtern vorgenommen werden, sind so wichtig, daß ihre Meinungen im Gedächtnis behalten und in Umlauf gebracht, von Fachmännern und Seelenhirten geprüft, von der Erfahrung der Gläubigen noch ausgefeilt und schließlich in der Gesetzgebung genauer formuliert werden sollten. Die Arbeit der Richter gibt dem Gesetz Dynamik und Leben. Um zu ersehen, wie wichtig die schöpferische Rolle der Richter in der Kirche ist, braucht man bloß daran zu denken, wie in der jetzigen Rechtsprechung der Rota die Richter sich bemühen, Theorien über die Befähigung zur Ehe auszuarbeiten, ein gesundes Urteil walten zu lassen und psychologisches Verständnis aufzubringen<sup>16</sup>. Diese schöpferische Rolle sollte offiziell anerkannt und von Rom auf die Ortskirchen, von Gerichtshöfen auf Schieds- und Verständigungsgerichte ausgedehnt werden, indem man Rechtsansichten in weiten Kreisen weitermeldet und in Umlauf bringt.

In den beiden letzten Generationen ist in der Fachliteratur an der Prozeßordnung reichlich und gründlich Kritik geübt worden<sup>17</sup>. Seitdem 1899 François Géný seine «Méthode d'Interpretation et Sources en Droit Privé Positif» veröffentlicht hat, ist ein allgemeiner Konsens zustande gekommen, daß dem Richter im Rechtswesen eine schöpferische Rolle zufällt. Es wird wohl kaum mehr ernsthaft bestritten, daß in jedem gangbaren Rechtssystem die Richterschaft bei der Entwicklung des Rechtswesens eine Hauptrolle spielt. Dies bedeutet eine entscheidende Durchbrechung eines Konzeptualismus, der in der vom französischen Code Civil beherrschten Welt des Zivilrechts den Interpretationsprozeß des Richters als einen logischen analytischen Subsumptionsprozeß ansah und in der Welt des Gewohnheitsrechts die Anwendung von vorhandenen Präzedenzfällen auf den betreffenden Fall ebenfalls als einen Prozeß analytischen – wenn auch induktiven – Schlußfolgerns betrachtete.

Ein Großteil des vom Richter geschaffenen Rechts beginnt jedoch nicht mit Schlußfolgerung, sondern mit Intuition, mit den psychologischen Wirklichkeiten ei-

ner gegebenen Situation. Richter müssen in ihren praktischen Entscheidungen Interessen und Werte sorgfältig gegeneinander abwägen. In diesem dauernden Bewertungsprozeß verfeinern sich die Fähigkeiten, die den Richter in seiner Wesensart auszeichnen. Der wahrhaft große Jurist, der die einsam zu tragende Bürde verantwortlicher Entscheidung, das *nobile officium* des Richters viele Jahre hindurch auf sich genommen hat, wird zu einer Person, die für die Gesellschaft von fast unschätzbarem Wert ist. Es wohnt ihm eine Geisteskraft inne, die Vertrauen einflößt, eine Einsicht in menschliche Angelegenheiten, welche die Herzensgeheimnisse durchdringt, eine Geduld, die Frieden ausströmt, und ein Respekt vor Personen, der beruhigt und Verwundete heilt. Der große Jurist bleibt unvergessen. Seine Art, wie er mit dem Recht umgeht, schafft eine lebendige Gerechtigkeit; sie ist wirklich ein Charisma, die *ars boni et aequi*. Dieses schöpferi-

sche Amt stellt einen Schatz dar, der bei allen Richtern der Kirche zu würdigen ist.

### Schlussüberlegung

In seiner Entscheidung jedem Fall gerecht zu werden, erfordert vom Richter strenge Selbstzucht und unablässiges Bemühen, immer einsichtiger und unparteiischer zu werden. Das Ringen darum ist ein Dienst an der Menschheit; aus ihm geht die Gnade eines wirklichen Heilungsamtes hervor. Wir haben einer Wiederbelebung des Richteramtes in der Kirche das Wort geredet. Die geäußerten Grundsätze lassen sich in allen Formen eines formellen und informellen Urteils anwenden, worin es einem Einzelfall gerecht zu werden gilt. Vergessen wir nicht, daß diejenigen, denen die Last obliegt, im Licht des Glaubens eine solche Entscheidung zu treffen, in der christlichen Tradition zu den angesehensten Männern in unserer Mitte gehören.

<sup>1</sup> Potthast, *Regesta Pontificum Romanorum* (Berol. 1873) Nr. 9694; Spoleto, 5. Sept. 1234.

<sup>2</sup> Lib. Dec. Greg. IX, cap. Magnae devotionis, 7, X, 3,34: Rom, Lateran, März 1198.

<sup>3</sup> Canon 1869 des C.I.C. ist grundsätzlich der Auffassung, daß der Richter bei der Bewertung des ihm vorgelegten Beweismaterials letztlich frei sein müsse, um sich seine eigenen Meinung darüber zu bilden. Der Codex von 1917 entnahm diesen Grundsatz dem Zivilrecht. Vgl. Heinrich Flatten, *Qua libertate iudex ecclesiasticus probationes appetere possit et debeat: Apollinaris* (1960) 185–210 (vorher deutsch in: Tübinger Theol. Quartalschrift 139 [1959] 427–460).

<sup>4</sup> «Ecclesia in suo regimine ab arbitrio abhorret, in quo praesumptio odii vel calumniae plerumque non deerit»: S. R. Rota, Cincinaten., *Translationis*, 16. iulii 1912, coram R.P.D. Prior, vol. IV, Dec. XXX, n. 6, p. 355.

<sup>5</sup> M. Polanyi, *The Study of Man* (London 1958) 27.

<sup>6</sup> J. Garlan, *Legal Realism and Justice* (New York 1941) 31.

<sup>7</sup> AaO. 38.

<sup>8</sup> A.N. Whitehead, *Process and Reality* (New York 1929) 17.

<sup>9</sup> A.N. Whitehead, *Modes of Thought* (New York 1938) 12–13.

<sup>10</sup> Canones 1840, § 3; 1874, § 4; 1875; 1894 (C.I.C.). Dies stimmt mit dem Zivilrecht überein. Vgl. Art. III der Verfassung der Republik Italien: «Sämtliche Gerichtsentscheide müssen begründet werden.»

<sup>11</sup> Papst Innozenz III., cap. Qualiter et quando, 17, X, 5, 1, *De Accusationibus*. Mit dieser Regel beginnt Franz Schmalzgruber, einer der größten Kirchenrechtsgelehrten, seine Abhandlung über das Richteramt in der Kirche: *Ius Canonicum Universum*, Lib. I, Pars I, *Regula iudicis ecclesiastici* (Romae 1843) 167. Isidor von Sevilla sagt genau: «Qui Dei iudicia oculis suis proposuit, semper timens et tremens in omni negotio formidat, ne de iustitiae tramite cadat, et unde non iustificatur, inde potius condemnatur»: *Can. Omnis*, 10 Dist. XLV, S. Isidori *Sententiarum*, lib. III, cap. 52, Nr. 4.

<sup>12</sup> Papst Alexander III., cap. Ex parte, 7, X, 2, 20, *De testibus et atestationibus*.

<sup>13</sup> Papst Innozenz III., cap. Pastoralis, 28, X, I, 29, *De officio et potestate iudicis*. Vgl. hierzu J. Delanglade, *Le juge, serviteur de la loi*

ou gardien de la justice selon la tradition théologique: *Revue de Droit canonique* (1960) 141–164; (1961) 3–31.

<sup>14</sup> *Reg. Iuris*, cap. 3: «... utilius scandalum nasci permittitur quam veritas deseratur.»

<sup>15</sup> Canones 1874 und 1877 (C.I.C.).

<sup>16</sup> Papst Paul VI. äußerte sich über die schöpferische Rolle der Richter der Römischen Rota in einer wichtigen Ansprache an deren Auditoren und Personal. Vgl. *Discourse to the Rota*, Febr. 8, 1973: A.A.S. 65 (1973) 95–103.

<sup>17</sup> Zu diesem weiten Thema vgl. die Übersichten in M. Taruffo, *La Motivazione della Sentenza Civile* (Padova 1975); R. Wasserstrom, *The Judicial Decision* (Stanford 1961); R. Sprung (Hg.), *Entscheidungsbegründung* (Wien 1974); C. Perelman, *Droit, philosophie et argumentation: Handlungen van de vereniging voor wijsbegeerte des rechts LV* (1971). In der Kirchenrechtsliteratur findet sich eine die herkömmlichen Quellen verwendende gute Studie über die Rolle des Richters: das Werk von Kardinal André Jullien, *Juges et avocats des tribunaux de l'Église* (Rom 1970).

Übersetzt von Dr. August Berz

### WILLIAM BASSETT

1932 in Peoria, Ill. (USA) geboren, 1959 zum Priester geweiht. Er promovierte in Kirchenrecht an der Gregoriana zu Rom und in Zivilrecht an der Catholic University of America zu Washington. Nach sechsjähriger Tätigkeit an der Fakultät für kanonisches Recht der Catholic University of America ist er gegenwärtig Professor für Rechtslehre an der Universität von San Francisco. Er veröffentlichte viele Arbeiten in Kirchenrecht, Zivilrecht und Rechtsgeschichte. Zu seinen wichtigsten Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Kirchenrechts gehören die Bücher: *The Determination of Rite*; *The Bond of Marriage*; *The Choosing of Bishops*. Anschrift: School of Law, University of San Francisco, 2199 Fulton Street, San Francisco, Cal. 94117, USA.